



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FEDERAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung des Fachausschusses für die Begutachtung von Gesuchen für Beiträge an Modellversuche

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997², RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Der Fachausschuss für die Begutachtung von Gesuchen für Beiträge an Modellversuche (Fachausschuss) wurde am 1. Januar 1987 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingesetzt. 2011 erhielt der Fachausschuss den Rang einer vom Bundesrat eingesetzten ausserparlamentarischen Kommission. Der Fachausschuss erhält hier eine neue Einsetzungsverfügung.

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

2. Notwendigkeit

Der Fachausschuss verfügt über ein Spezialwissen, welches erforderlich, aber in der Bundesverwaltung so nicht vorhanden ist. Für die Begutachtung der Gesuche und ihre Empfehlung ist psychiatrisches, psychologisches, pädagogisches und kriminologisches Fachwissen notwendig. Die Vertretung durch Forschungsanstalten sowie Behörden und Organisationen des Justizvollzugs und der stationären Jugendhilfe stellen den Einbezug der relevanten Fachkreise sicher.

3. Aufgaben

Der Fachausschuss begutachtet Gesuche für Beiträge an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug zuhanden des Bundesamtes für Justiz (BJ). Der Ausschuss unterstützt das BJ fachlich bei der Prüfung der Gesuche sowie bei der Begleitung und Beurteilung der anerkannten Versuche.

4. Mitgliederzahl

Der Fachausschuss besteht aus 10 Mitgliedern; diese werden vom Bundesrat gewählt.

5. Organisation

Der Fachausschuss ist administrativ dem EJPD zugeordnet. Das Sekretariat wird vom Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug des BJ geführt.

Der Fachausschuss bestimmt das Präsidium in einem jährlichen Turnus.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Der Fachausschuss kommuniziert nicht selbstständig mit der Öffentlichkeit. Er kann vom BJ für diese Zwecke beigezogen werden.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Fachausschusses sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Fachausschusses erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs³).

³ SR 311.0

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel des Fachausschusses werden im Budget des BJ eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Der Fachausschuss ist nach Artikel 8n Absatz 1 Buchstabe c und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

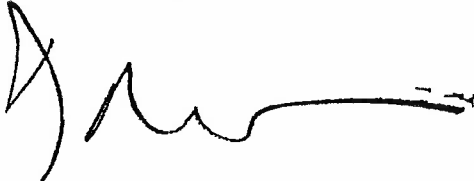
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt dem Fachausschuss die Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Mitgliedern durch das EJPD zu eröffnen.